

Mendris oder Mendrisio.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen (Beamte). Art. 401—403. | 5. Zoll. 418. |
| 2. Justizsachen. 404—416. | 6. Märkte. 419, 420. |
| 3. Heimathrecht. 417. | 7. Geistliche, Immunität. 421—431. |
| 4. Gränzverhältnisse. — | |

1. Verwaltung im Allgemeinen (Beamte).

Landvögte.

1586.	Schaffhausen.	Jakob Rudolf.
1588.	Zürich.	Hartmann Schwerzenbach.
1590.	Bern.	Anton von Erlach.
1592.	Lucern.	Wendelin Schumacher.
1594.	Uri.	Ulrich Dietli.
1596.	Schwyz.	Josef Grüninger.
1598.	Unterwalden.	Anton von Zuben.
1600.	Zug.	Heinrich Ruffbaumer. Niklaus Jten.
1602.	Glarus.	Balthasar Legler.
1604.	Basel.	Oswald Wachter.
1606.	Freiburg.	Peter Streng.
1608.	Solothurn.	Johann Fugi.
1610.	Schaffhausen.	Bernhard Schreiber.
1612.	Zürich.	Hans Konrad Wolf. Hans Heinrich Thumeisen.
1614.	Bern.	Niklaus von Dießbach.
1616.	Lucern.	Hans Knab. Niklaus Kloos.

Landtschreiber.

1608, 24. Juni	}	Hans Rind von Schwyz. S. Art. 402.
1612, 4. October		

Art. 401. (1600). An Zug wird geschrieben, es soll für Heinrich Rußbaumer einen andern Vogt nach Mendris erwählen, da jener seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe. (S. Absch. 412. t.). — **402.** (1612). Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug schreiben zu Gunsten der hinterlassenen Kinder des Landwreibers Lünd von Schwyz an die Communität Mendris, „den dienst vff desselbigen sönen einen noch 3 Monat lang vffzehalten“. Absch. 811. x. — **403.** (1617). Landvogt Kloos klagt, daß die Landesfürsprecher zu Balerna ohne sein Wissen und Erlaubniß Verehrungen annehmen und einem Jedem erlauben, Wein, Mezzvieh, Anken und andere Victualien zum Schaden der Landschaft aus derselben zu führen, und begehrt Maßregeln dagegen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 954. f.

2. Justizsachen.

Art. 404. (1590). Das Gesuch des alt-Landvogts um Bestätigung der Liberation des Jakob Anton della Torre, der an Bernardino della Torre einen Todtschlag begangen, seither aber von dem Vater und den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 137. h. — **405.** (1591). Alt-Landvogt Schwerzenbach bittet um Begnadigung des Jakob Anton della Torre, der seinen Vetter im Zorn erschlagen, seither aber mit dessen Verwandten sich vertragen hat. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. h. — **406.** (1591). Alt-Landvogt Schwerzenbach verwendet sich abermals um Begnadigung des Todtschlägers Jakob Anton della Torre. Dagegen bemerkt Landammann Imhof, Uri habe seine Gesandten auf die Fahrrechnung zu Lauis instruiert, nicht für Liberation zu stimmen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 178. o. — **407.** (1593). Junker Julius Cäsar Cattaneo, Burger zu Mayland, läßt durch seinen Anwalt vorbringen, von einer ihm entwendeten Summe von 1000 Silberkronen, die der später hingerichtete Dieb zu Vigornetto in seinem Haus vergraben habe, habe der Landvogt 866 Ducatonen, als der Kammer verfallen, zu Handen genommen; dieses befremde ihn nicht wenig, da nicht der Landvogt den Übelthäter betreten habe und bisher stets den eidgenössischen Unterthanen entfremdetes Gut durch die mayländischen Behörden zurückerstelt worden sei; er bitte deshalb, zu Erhaltung guter Nachbarschaft ihm das Geld zu restituiren. Der Landvogt beansprucht seinen dritten Theil von der Summe, weil durch seine Bemühungen das entwendete Geld zum Vorschein gekommen und weil es seiner Ansicht nach in den ennetbirgischen Vogteien stets so geübt worden sei. Nach Verlesung einer Zuschrift des Senats von Mayland, worin versprochen wird, wie bisher den eidgenössischen Unterthanen gestohlenes Gut zurückerstatten zu wollen, und da aufgenommene Kundschaften bestätigen, daß es von Seite Maylands stets so gehalten worden ist, so wird dem Cattaneo die reclamirte Summe zuerkannt unter Verbedingung, er möge sich mit dem Landvogt bezüglich dessen Ansprache gütlich einbaren, was er freiwillig, nicht aus Verpflichtung, ihm geben wolle. Schließlich wird der Antrag, mit Mayland ein Übereinkommen für solche Fälle abzuschließen, ad instruendum genommen. Absch. 233. b. — **408.** (1593). Landesführer Franz Quadrio und August Serenius, beide Burger von Lauis, lassen vorbringen, auf das an die Gesandten in Baden erlassene Schreiben bezüglich ihres Streithandels mit Johann Anton und Bernhard von Sala über das zu Pedrinate gelegene Gut sei keine Antwort erfolgt, vielmehr sei der Gegenpartei zu Gutem gesprochen worden; ihre Eltern haben dieses Gut von den Landammännern Georg Nebing und Dietrich (in der Halden) von Schwyz auf ihr besonderes Begehren gekauft, um zu ihrer Zahlung zu gelangen, nachdem diesen das Gut steigerungsweise zuerkannt und sie wiederholt durch eidgenössische Urtheile in dessen Besitz confirmirt worden seien; nachdem dann die Käufer das Gut siebenundzwanzig Jahre besessen,

haben die von Sala die Ablosung prätdirt, seien aber von dem damaligen Landvogt Ruffi abgewiesen worden; seit eifß Jahren daure nun schon der Streit, daher sie dringend um Hülfe und Rath bitten, da sie den Handel in den Orten durch einen Spruch erledigen lassen möchten. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit der Mißbrauch, um jeder Kleinigkeit willen wider die Landesordnung und ohne Bürgschaft zu leisten nach Baden zu reiten abgestellt werde. Zugleich wird der Landvogt angewiesen, bis zum Austrag des Handels denen von Sala „dhein Insatz“ der spänigen Güter zu bewilligen. Ibid. m. — 409. (1593). Julius Pusterla von Stabbio, der ohne Absicht Einen erschossen, sich aber bereits mit dessen Verwandtschaft abgefunden und vom Landvogt die Liberation erlangt hat, bittet um Bestätigung der letztern. Weil aber schon mehrmals beschlossen worden ist, daß die Gesandten auf den Tagsatzungen diesseits und jenseits des Gebirges keine Befugniß haben sollen, Jemanden zu liberiren, vielmehr die Betreffenden sich an die einzelnen Orte zu wenden haben, so wird dieses in den Abschied genommen. Absch. 235. t. — 410. (1594). Die Landesfähriche Franz Quadrio und Augustin Serenius bitten um rechtlichen Entscheid ihres Streithandels mit Johann Anton und Bernhard von Sala, Johann Anton von Sala dagegen begehrt Aufrechthaltung des zu Baden erlassenen Urtheils. Nach Anhörung der betreffenden Acten wird zu Gunsten der Kläger entschieden. Absch. 261. g. — 411. (1596). Einer von Mendris, der wegen Gewaltthätigkeit gegen einen Weichtvater von Landvogt Dietli auf die Galeeren verurtheilt worden war, ist auf der letzten Jahrsrechnungstagsatzung zu Luggarus gegen ein Siggeld liberirt worden. Nun wird dieser Handel in den Abschied genommen, damit der gegenwärtige Landvogt beauftragt werde, den Delinquenten nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 312. e. — 412. (1596). Das Urtheil des Landvogts Dietli über jenen von Mendris, der einen Priester wegen Verweigerung der Absolution hatte tödten wollen, wird bestätigt und demnach der Beklagte für drei Jahre auf die Galeeren geschickt. Absch. 316. p. — 413. (1597). Julius Pusterla von Mendris, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen und sich seither mit den Hinterlassenen des Getödteten abgefunden hat, bittet um Begnadigung. Wird in den Abschied genommen. Absch. 322. e. — 414. (1601). Das Begnadigungsgesuch des Johann Balsarino von Muggio, der vor eifß Jahren zwei Personen umgebracht hatte, wird nach Verlesung des Proceßes und des darüber aufgerichteten Friedens in den Abschied genommen. Absch. 432. b. — 415. (1609). Dem Landvogt wird auf seinen Bericht über die grobe Handlung des Alois Pusterla aufgetragen, den Beklagten auf Betreten zu verhaften und ihm den Proceß zu machen, oder aber ihn, wenn er entwichen wäre, zu verbanditen und sein Gut zu Handen der Kammer zu confisciren. Absch. 689. f. — 416. (1615). Landvogt von Dießbach berichtet, daß er mit mancherlei Gefindel, Banditen und andern unnützen Gesellen, welche laut der Satzungen an den Gränzen sich aufzuhalten keine Erlaubniß haben, stark molestirt werde, und bittet um die Ermächtigung, zu Handhabung der obrigkeitlichen Achtbarkeit und zum Schrecken der Banditen etwa achtzehn „verthruwte Knaben“ halten und mit Gewehren und Feuerbüchsen bewaffnen zu dürfen. In Würdigung der Umstände wird ihm erlaubt, sechs zuverlässige Gesellen zu ernennen und zu bewaffnen, welche ihm „in zuofallender nothürfftigkeit“ beizustehen haben. Absch. 892. g.

3. Heimathrecht.

Art. 417. (1589). Ferdinand Musca von Como, aus Mendris gebürtig, läßt durch Achilles Kerer, Nebner von Zürich, um Bestätigung des Briefes bitten, welchen er mit seiner Heimathgemeinde Novazzano am 18. October vorigen Jahres über seine Gemeinds-genossen-Rechte aufgerichtet habe. Das Gesuch wird in

den Abschied genommen und dem Landvogt aufgetragen, sich über die Sache zu erkundigen und dann zu berichten. Absch. 101. bb.

4. Gränzverhältnisse.

(Man sehe den betreffenden Abschnitt bei Lauis).

5. Zoll.

Art. 418. (1617). Zwischen den Zöllnern zu Mendris einerseits und einem Theil der Burgerschaft und Weisäßen andererseits waltet ein Anstand. Erstere prätendiren das Recht, den Zoll von Waaren einzuziehen, während letztere auf die in den Orten ausgebrachten Stimmen sich berufen und vermeinen, von diesem seit vielen Jahren nicht mehr bezahlten Zoll befreit zu sein. Nach Verhörung der vorgelegten Zollbriefe, Urtheile und Rufe, sowie der geschwornen Rundschaften aller Communen der Landschaft, welche zugeben, daß außer dem Weinzoll der kleine Zoll seit Menschengedenken stets entrichtet worden und daß diesen kleinen Zoll jede Commune von den Zöllnern jährlich empfangen habe, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 954. b.

6. Märkte.

Art. 419. (1596). Das durch Ritter Johann Stulz, Landschreiber zu Unterwalden, im Namen der Landschaft vorgebrachte Gesuch, um die Bewilligung eines alle vierzehn Tage abzuhaltenden freien Wochenmarktes, weil Mendris ein Hauptsteden und Siz des Landvogts und der Amtleute sei, wird in den Abschied genommen und dabei dem Landvogt zu Lauis aufgetragen, an Uri schriftlich zu berichten, ob dieser Markt etwas schaden würde oder nicht. Absch. 296. b. — **420.** (1596). Denen von Mendris wird der nachgejudete Wochenmarkt bewilligt, und zwar mit den gleichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie derjenige zu Lauis. Weil aber dieser Wochenmarkt ohne Befreiung vom kleinen Zoll nicht in Aufnahme kommen könnte, so bitten sie, ihnen dieselbe gewähren zu wollen, wogegen sie jährlich 100 Sonnenkronen an die Kammer bezahlen zu wollen versprechen, damit kein Abbruch am Zoll geschehe. Das wird auf Ratification hin ebenfalls zugestanden. Absch. 306. c.

7. Geistliche, Immunität.

Art. 421. (1588). Die Gesandten der katholischen Orte nehmen in ihren Abschied, daß sie dem Priester Christoforo Turriano bewilligt haben, die Pfarre zu Vigornetto, welche zwischen ihm und der Gemeinde streitig ist, zu versehen bis zur Erledigung des Handels durch die geistliche und weltliche Obrigkeit. Absch. 61. c. — **422.** (1590). Das Begehren des Nuntius um Aushingabe einiger zu Mendris erledigter Prozesse gegen Priester an den Bischof von Como, wird in den Abschied genommen. Absch. 156. d. — **423.** (1597). Der Erzpriester von Balerna hat wegen Altersschwäche einen andern Priester zur Aushilfe zu sich genommen und ihm auf sein Ableben die Pfründe zugesichert, unter Vorbehalt des Einkommens während seinen Lebzeiten; nun meldet er, daß der Landvogt die gewöhnliche Verehrung prätendire, und bittet, ihm dieses zu verweisen und die angelegten Arreste aufzuheben. Der Landvogt dagegen behauptet, daß ihm die Verehrung von sowohl durch Todesfall als durch Resignation erledigten Chorherren- und Erzpfründen gebühre und daß der neue Erzpriester für seine Bestätigung in Rom auch 300 Kronen habe bezahlen müssen. Der Anstand wird sammt

einem Auszug der Sazung (v. 1585) in den Abschied genommen, der Arrest aufgehoben und der Landvogt angewiesen, inzwischen den Handel ruhen zu lassen. Absch. 333. f. — **424.** (1598). Auf der Jahrrechnung zu Lauis wollen die katholischen Orte sich für den Landvogt zu Mendris in Betreff seiner Ansprache an den Erzpriester zu Balerna verwenden. Absch. 353. d. — **425.** (1598). „Betreffend den Erzpriester von Balerna mit Herren Landvogt Grüninger von Schwyz um angelangte Verehrung der Übergebnuß derselbigen, da hat sich Herr Gesandter von Vnderwalden protestiert, was dis Orts verhandlet dem nütwen Landtuogt vnnachtheilig sin solle, wan der Jaal mit des alten Absterben vnder seiner Verwaltung, kompt.“ Absch. 354. m. — **426.** (1600). Der Landvogt beschwert sich, daß er von dem nunmehr verstorbenen Erzpriester von Balerna, der unter Landvogt Grüninger wegen Altersschwäche resignirte, bei welchem Anlaß jener bereits den Fall bezogen habe, diesen nun nicht erhalten könne, und bittet um Schutz bei seinen Rechtsamen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 410. f. — **427.** (1600). Der abtretende Landvogt prätendirt die gewöhnliche Verehrung von der während seiner Verwaltung erledigten Erzpriesterpfünde von Balerna. Da nun aber der neue Erzpriester, Christof della Torre, darthut, daß er im Jahr 1598 von Landvogt Grüninger gezwungen worden sei, ihm die Verehrung zu geben, und daß er gemäß des Lehenbriefs von Niemanden deßhalb weiter angesprochen werden könne, so wird, obßchon die Mehrheit der Gesandten Vollmacht hätte, dem Reclamanten zu entsprechen, die Sache zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 413. c. — **428.** (1605). Der solothurnische Gesandte begehrt, daß man im Abschied Meldung mache von den eingegangenen Klagen wider den Chorherrn Franciscus Sagni von Balerna und von der an den Bischof von Como erlassenen Ermahnung, diesen Priester nach Gebühr zu strafen. Absch. 566. i. — **429.** (1613). Der Bischof von Como hat den Priester Marx del Como von Balerna wegen schweren Vergehen, die hier nicht erwähnt werden dürfen, in Verhaft gesetzt. Weil man aber besorgt, derselbe werde nicht nach Verdienen bestraft, was ein bößes Exempel und großes Ärgerniß zur Folge hätte, so wird an den Bischof die Mahnung erlassen, an diesem Priester Gerechtigkeit zu üben, ansonst man entschlossen wäre und bereits schon bezüglichliche Weisungen an den Landvogt und die Amtleute erlassen habe, denselben, wenn sie ihn in ihre Gewalt bringen können, an Leib und Leben zu strafen. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dessen Hab und Gut zu confisciren und in der Kammerrechnung des künftigen Jahrs zu verrechnen. Absch. 830. d. — **430.** (1613). Wegen schändlichen Handlungen des Pater Magister, Mönch zu St. Johann, war der päpstliche Nuntius wiederholt ange sucht worden, den Proceß gegen denselben zu formiren, was bisher aber nur den Erfolg hatte, daß der Mönch entfernt wurde. Deßhalb wird nun dem Landvogt und den Amtleuten anbefohlen, den Proceß gegen ihn beförderlich anzuhoben und dem Nuntius davon Kenntniß zu geben mit der Anfrage, ob er vielleicht Jemanden dem Proceß beizuwohnen beauftragen wolle. Auch wird dessen Hab und Gut zu der Kammer Handen confiscirt. Ibid. e. — **431.** (1613). Nach Erledigung dieser beiden Geschäfte stellt der Nuntius das Begehren, man möchte sich der Fehler der Geistlichen nicht annehmen und mit Confiscirung deren Güter nicht so schnell vorgehen, da ihnen der Bischof von Como den verdienten Lohn schon zukommen lassen und deren Gut zu Handen der geistlichen Kammer einziehen werde. Deßhalb wird den Amtleuten befohlen, bis zu erfolgter Abstrafung mit der Confiscation inne zu halten. Ibid. f.